OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601826/2/WP

Datum:
Linz, 10. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des R S, F, V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9. Februar 2017, GZ: VerkR96-16033-2016, wegen mehrerer Übertretungen des Führerscheingesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Geldstrafe hinsichtlich der Spruchpunkte 1 bis 6 sowie 8 bis 9 jeweils mit Euro 200,00 und die Ersatzfreiheitsstrafe mit jeweils 92 Stunden festgelegt wird. Im Übrigen (hinsichtlich Spruchpunkt 7) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat hinsichtlich der Spruchpunkte 1 bis 6 sowie 8 bis 9 keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Im Hinblick auf Spruchpunkt 7 hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Euro 73,00 zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens betragen Euro 196,50.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 24. November 2016 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) wegen neun Übertretungen des Führerscheingesetzes (Lenken ohne Lenkberechtigung) bestraft. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf Einspruch. Mit – dem nun in Beschwerde gezogenen – Straferkenntnis vom 9. Februar 2017 wurde der Bf wegen neun Übertretungen der §§ 37 Abs 1 iVm 1 Abs 3 iVm 37 Abs 3 Z 1 Führerscheingesetz (FSG) bestraft, da er zu näher bezeichneten Zeiten an näher bezeichneten Tatorten ein näher bezeichnetes Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe, ohne im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung zu sein. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend führt der Bf darin aus, die Verwaltungsübertretungen zwar begangen zu haben, in der fraglichen Zeit allerdings in einer emotionalen Sondersituation gewesen zu sein und daher die Übertretungen im Zuge der Vernehmung bei der Polizei gestanden zu haben. Abschließend beantragt der Bf – aufgrund seiner finanziellen Situation – „*eine Verringerung der Strafe in einer Höhe, die dem LVwG angemessen erscheint*“. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird weder vom Bf noch von der belangten Behörde – weder ausdrücklich noch konkludent – beantragt.

II. Beweiswürdigung und festgestellter Sachverhalt:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Beschwerdeführer ist am x geboren (Anzeige PI Vöcklabruck sowie Straferkenntnis, ON 1 bzw ON 6 des verwaltungsbehördlichen Aktes). Der Beschwerdeführer verfügte zu den unten näher bezeichneten Tatzeiten über keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung (Straferkenntnis sowie Beschwerdeschriftsatz [„*bin berechtigt Übungsfahrten mit der behördlich festgelegten Begleitperson durchzuführen*“] ON 6 bzw ON 10 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

1.2. Mit rechtskräftigem Straferkenntnis (Bescheiddatum/Erfassungsdatum: 11.11.2016) der belangten Behörde zu VerkR96-14659-2016 wurde der Beschwerdeführer wegen einer Übertretung der §§ 37 Abs 1 iVm 1 Abs 3 FSG bestraft (Auszug aus dem Verwaltungsvorstrafenregister der belangten Behörde, ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

1.3.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 7.11.2016 um 8:00 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen VB-x auf der Linzer Straße x im Gemeindegebiet der Gemeinde Vöcklabruck.

1.3.2. Der Beschwerdeführer lenkte am 7.11.2016 um 13:00 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen VB-x auf der Gemeindestraße, F, im Gemeindegebiet der Gemeinde Vöcklabruck.

1.3.3. Der Beschwerdeführer lenkte am 8.11.2016 um 8:00 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen VB-x auf der Linzer Straße x im Gemeindegebiet der Gemeinde Vöcklabruck.

1.3.4. Der Beschwerdeführer lenkte am 8.11.2016 um 13:00 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen VB-x auf der Gemeindestraße, F, im Gemeindegebiet der Gemeinde Vöcklabruck.

1.3.5. Der Beschwerdeführer lenkte am 9.11.2016 um 13:00 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen VB-x auf der Linzer Straße x im Gemeindegebiet der Gemeinde Vöcklabruck.

1.3.6. Der Beschwerdeführer lenkte am 9.11.2016 um 16:00 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen VB-x auf der Gemeindestraße, F, im Gemeindegebiet der Gemeinde Vöcklabruck.

1.3.7. Der Beschwerdeführer lenkte am 11.11.2016 um 17:15 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen VB-x auf der Waldstraße x im Gemeindegebiet der Gemeinde Lenzing.

1.3.8. Der Beschwerdeführer lenkte am 11.11.2016 um 12:00 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen VB-x auf der Johannes Kepler Straße x im Gemeindegebiet der Gemeinde Vöcklabruck.

1.3.9. Der Beschwerdeführer lenkte am 11.11.2016 um 12:15 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen VB-x auf der Ferdinand Öttl Straße x im Gemeindegebiet der Gemeinde Vöcklabruck.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen betreffend das Geburtsdatum des Bf, das Nichtvorliegen einer gültigen Lenkberechtigung sowie das Vorliegen einer verwaltungsstrafrechtlichen Vorstrafe gründen auf den in Klammer angegebenen Urkunden. Die Feststellungen betreffend die Begehung der Verwaltungsübertretungen gründen auf dem – insofern rechtskräftigen – Straferkenntnis der belangten Behörde.

3. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 1 Abs 3 FSG in der zur Tatzeit geltenden Fassung ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2 leg cit), in die das Kraftfahrzeug fällt.

1.2. Gemäß § 37 Abs 1 FSG in der zur Tatzeit geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Gemäß Abs 3 Z 1 par cit ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs 3 leg cit, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt, eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen.

1.3. Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

2.1. Der Bf wurde von der belangten Behörde mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis wegen neun Übertretungen des Führerscheingesetzes bestraft. Da sich sein Beschwerdevorbringen ausdrücklich und unmissverständlich ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, trat im Hinblick auf die Verwirklichung der Verwaltungsübertretungen bereits (Teil)Rechtskraft ein, weshalb diesbezüglich Bindungswirkung für das Landesverwaltungsgericht besteht. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte seiner Entscheidung daher das – oben wiedergegebene – Tatsachensubstrat zugrunde zu legen und lediglich über die Höhe der Strafe abzusprechen.

2.2. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

2.4. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts beruht im Hinblick auf Spruchpunkt sieben des angefochtenen Straferkenntnisses auf der Anzeige der PI Vöcklabruck, im Hinblick auf die übrigen Spruchpunkte einzig und allein auf dem (vollumfänglichen und reumütigen) Geständnis des Bf. Der Bf hat daher an der Feststellung des Sachverhalts maßgeblich mitgewirkt und durch sein Handeln die Strafverfolgung und am Ende die Bestrafung durch die belangte Behörde erst ermöglicht. Hätte sich der Bf nicht derart einsichtig gezeigt, wäre sein – selbstredend rechtswidriges – Verhalten ungestraft geblieben. Zudem zeigte sich der Bf im gesamten Verfahren und insbesondere auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren einsichtig und ist sich seines Fehlverhaltens bewusst. Wenngleich in rechtlicher Hinsicht das Unterschreiten der Mindeststrafe in Anwendung des § 20 VStG aus Gründen der Jugend nicht mehr in Frage kommt (der Bf war zum Zeitpunkt der Tatbegehung [7. bis 11. November 2016] gerade 18 Jahre und wenige Tage alt), so sind die Wertungen des Gesetzgebers, die in dieser Bestimmung zum Ausdruck kommen, auch in diesem Fall zu berücksichtigen. Zudem war der Bf zum Tatzeitpunkt – was einschlägige Taten betrifft – verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

2.5. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes zu § 20 VStG kommt es für die Anwendung dieser Norm nicht auf die Zahl der gegebenen Milderungsgründe und Erschwerungsgründe an, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkret gegebenen Sachverhaltes (VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0096; 23.4.2008, 2008/03/0012, mwN). Eingedenk des Umstandes, dass die Strafverfolgung im Hinblick auf die Spruchpunkte 1 bis 6 und 8 bis 9 ausschließlich auf dem reumütigen Geständnis des Bf beruht und erst dieses die Strafverfolgung ermöglichte, der Bf zum Tatzeitpunkt gerade erst die Altersgrenze von 18 Jahren um einige Tage überschritten hatte und er zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten zudem einschlägig verwaltungsstrafrechtlich

unbescholten war, überwiegen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich aufgrund der hier vorliegenden besonderen Sachverhaltskonstellation die Milderungsgründe die (nicht vorhandenen) Erschwerungsgründe beträchtlich, weshalb die gesetzliche Mindeststrafe in Anwendung des § 20 erste Variante VStG unterschritten werden konnte.

2.6. Andererseits ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs 3 FSG zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl VwGH 27.2.2004, 2004/02/0025) gehört. Die der Bestrafung zugrunde liegende Handlung schädigt in nicht unerheblichem Maße das Interesse, dem die Strafdrohung dient, nämlich das Interesse an der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch den Ausschluss von nicht lenkberechtigten Personen an der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr, sodass der objektive Unrechtsgehalt selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen als erheblich anzusehen ist.

2.7. Die gesetzliche Mindeststrafe für die verfahrensgegenständlichen Delikte beträgt gemäß § 37 Abs 3 Z 1 FSG Euro 363,00. Aufgrund des Unrechtsgehalts der Tat kommt eine Unterschreitung dieser Mindeststrafe um die Hälfte (Euro 181,50) nicht in Frage. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sollte allerdings mit einer Geldstrafe in der Höhe von Euro 200,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 92 Stunden) je Verwaltungsübertretung – gerade noch – das Auslangen gefunden werden, um den Bf künftig von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten. Im Hinblick auf Spruchpunkt 7 kam eine Herabsetzung des Strafausmaßes nicht in Frage, da die Anwendung des § 20 VStG mangels – der Strafverfolgung dienendem – Geständnisses nicht möglich war. Der Strafbemessung der belangten Behörde im Hinblick auf Spruchpunkt 7 kann daher nicht entgegengetreten werden.

3. Da der Beschwerde des Bf hinsichtlich der Spruchpunkte 1 bis 6 und 8 bis 9 stattzugeben war, hatte die Auferlegung der Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gem § 52 Abs 8 VwGVG zu entfallen. Da die Beschwerde im Hinblick auf Spruchpunkt 7 abzuweisen war, waren dem Bf gem § 52 Abs 1 und 2 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben. Die behördlichen Verfahrenskosten waren entsprechend zu korrigieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur Frage der Anwendbarkeit des § 20 VStG reichlich Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes besteht, diese nicht als uneinheitlich zu bewerten ist und die gegenständliche Entscheidung unter Berücksichtigung dieser Judikatur getroffen wurde. Es handelt sich daher um

keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (vgl statt vieler VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0096).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil